

Merkblatt zur Antragstellung und Kalkulation von Games

als Ergänzung zum Merkblatt zur kulturwirtschaftlichen Förderung von Software-basierten Games in Niedersachsen durch die nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH.
vom 22.09.2017

1. Grundsätzlich empfehlen wir ein **Beratungsgespräch** vor Antragsstellung. Alle **Ansprechpartner** zum Förderbereich finden Sie unter www.nordmedia.de.
2. Bitte reichen Sie den ausgedruckten Antrag nach dem Upload schnellstmöglich, spätestens zum Einreichtermin, in **einfacher** Ausfertigung rechtsverbindlich unterzeichnet bei nordmedia ein. Als rechtlich verbindliches Eingangsdatum gilt der Tag des Posteingangs bei nordmedia.
3. Bitte **verzichten Sie auf Ringbindungen** jeglicher Art beim Binden der Anträge und möglichst auf Material aus Kunststoff (Verpackung einzelner Unterlagen in Prospekthüllen, Folien, Kunststoff-Register). Bitte benutzen Sie für die Antragsgestaltung und -bindung Schnellhefter, Klemmschienen, Klemmmappen oder bei größerem Umfang ggf. Akten-Ordner. Das Antragsformular soll zuoberst geheftet sein **ohne Deckblätter**.
4. **Unvollständige Anträge** können dem Vergabeausschuss nicht vorgelegt werden. Auf Papier ggf. vorliegende unvollständige Unterlagen werden deshalb zu einem späteren Zeitpunkt vernichtet. In der Eingangsbestätigung werden Sie über fehlende Unterlagen informiert.
5. Ausführliche Informationen zu den **einzureichenden Unterlagen** finden Sie im Dokument [Liste der einzureichenden Unterlagen - Games](#). Diese sind im nordmedia-Antragsportal hochzuladen und auch physisch einzureichen.
6. Die nordmedia nimmt eine Kalkulationsprüfung vor und legt dabei Grundsätze der **sparsamen Wirtschaftsführung** zugrunde. Ergänzend hierzu bzw. abweichend hiervon wird die Kalkulation nach Maßgabe folgender Bestimmungen geprüft:
 - 6.1. Da die Gamesförderung nur aus den Mitteln des Medienförderfonds des Landes Niedersachsen finanziert wird, gelten Verwaltungsvorschriften die auf §44 der Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO), sowie den zugehörigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (**AnBest-P**) beruhen. Es gilt daher besonders:
 - Ausschließlich **Ausgaben** sind zuwendungsfähig. Kosten, die bspw. durch Beistellungen oder Rückstellungen finanziert werden sollen, können anerkannt werden, sind jedoch nicht zuwendungsfähig.
 - Darüber hinaus ist die nordmedia verpflichtet, die Vergütung der am Projekt beteiligten, festangestellten Mitarbeiter gemäß des **Besserstellungsverbot** zu überprüfen. Das Besserstellungsverbot legt fest, dass Empfänger von Zuwendungen ihre Mitarbeiter nicht besser vergüten dürfen, als vergleichbare Beschäftigte des Zuwendungsgebers (Land Niedersachsen).
 - 6.2. Für Projekte, die eine Förderung aus Mitteln des Niedersächsischen Medienförderfonds erhalten (z.B. Filmfestivals), gelten neben der Nds. Landeshaushaltsordnung nebst VV, die ANBest-P sowie ggf. das Vergaberecht. Aus der Projektkalkulation soll in diesen Fällen ersichtlich sein, welche Beträge als nicht förderfähig einzustufen sind. Darüber hinaus können die folgenden Ansätze kalkuliert werden:
 - a) Reisekosten, Tagegelder, Übernachtungskosten auch im Inland gem. BRKG:
 - für Fahrten mit dem eigenen Pkw in Höhe von 0,20 Euro pro km (nur in begründeten Ausnahmefällen bis zu 0,30 Euro pro km), maximal 130,00 Euro pro Reise
 - für Unterkunft in Höhe von 60,00 Euro pro Tag und Person zzgl. 4,80 Euro

für Frühstück

- Tagegeld wie oben.

b) Reisekosten, Übernachtungskosten im Ausland: Es gelten die Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten des Bundesministeriums der Finanzen (gem. BRKG). Diese Kosten sind spezifiziert nach Tagen, Personenanzahl und dem jeweils zugrunde gelegten Betrag aufzulisten.

- 6.3. **Finanzierungskosten** können kalkuliert und abgerechnet werden, sofern es sich um tatsächlich angefallene Kontoführungsgebühren für das zu eröffnende Projektkonto handelt.
7. Der nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH sind nach Abschluss des Projektes, spätestens jedoch mit dem Verwendungsnachweis, unentgeltlich zwei technisch **einwandfreie Kopien** in marktüblicher Form des geförderten Projektes zu übereignen. Die anfallenden Ausgaben für Archiv- und Belegkopien dürfen mitkalkuliert werden.
8. Für Leistungen, die nordmedia erbringt, fallen **Prüfungskosten** an. Diese müssen wie folgt kalkuliert, einzeln ausgewiesen und mit beantragt werden. Die Prüfungskosten werden als Niedersachseneffekt anerkannt. Sie berechnen sich folgt (netto):
- **bei Konzeptentwicklung sowie Entwicklung eines Prototypens**
 bei Förderungssummen bis € 34.000,00 auf € 766,00
 bei Förderungssummen ab € 34.000,00 auf 2,25% der jeweiligen Fördersumme.
 - **bei Produktion**
 bei Förderungssummen bis € 10.200,00 auf € 255,00
 bei Förderungssummen bis € 25.500,00 auf € 1022,00
 bei Förderungssummen bis € 51.100,00 auf € 1.533,00
 bei Förderungssummen über € 51.100,00 auf 3 % der jeweiligen Förderungssumme.
 - **bei Vertriebsmaßnahmen**
 bei Förderungssummen bis € 10.200,00 auf € 255,00
 bei Förderungssummen bis € 25.500,00 auf € 434,00
 bei Förderungssummen bis € 51.100,00 auf € 760,00
 bei Förderungssummen über € 51.100,00 auf 2 % der jeweiligen Förderungssumme.
9. Bitte beachten Sie zur Kalkulierung des **Regionaleffekts**:
- das Merkblatt zum Regionaleffekt.
 - Weisen Sie die in Niedersachsen anfallenden Kosten getrennt aus.
 - Weisen Sie ggf. die bei anderen Fördereinrichtungen gemäß deren Richtlinien zu erbringenden Effekte separat aus.
10. Jeder Antragsteller verpflichtet sich, im Falle der Förderung bei der gesamten Projektdurchführung in geeigneter Weise auf die **Förderung** der nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH **hinzuweisen**. Bitte beachten Sie dazu unser Merkblatt zum Förderhinweis.
11. Die nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH ist laufend über den Stand der Produktion zu **unterrichten**.